

GESTALTUNGSSATZUNG

**ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 98,
1.ÄNDERUNG**

MITBACHAUE

DER STADT EUSKIRCHEN

*Satzung wurde am 12.07.00
öffentlich bekanntgemacht*

Stadt Euskirchen

Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 Abs. 1 BauO NW für den Bebauungsplan Nr. 98, 1. Änderung, der Stadt Euskirchen, für den Bereich zwischen Pappelallee, der westlichen und östlichen Planstraße und der Wegeparzelle 105 sowie den Parzellen Gemarkung Euskirchen, Flur 3, Flurstücke 1053 und 1054

GESTALTUNGSSATZUNG

der Stadt Euskirchen vom 29.06.2000

Der Rat der Stadt Euskirchen hat in seiner Sitzung am ~~27.06.00~~ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NW) vom 07. März 1995 (GV NW S. 218, ber. S.982/ SGV NW 232) in der jeweils gültigen Fassung diese Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 98, 1. Änderung, Ortsteil Euskirchen beschlossen.

§ 1

Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98, 1. Änderung, der Stadt Euskirchen, Ortsteil Euskirchen, für den Bereich zwischen Pappelallee, der westlichen und östlichen Planstraße und der Wegeparzelle 105 sowie der Parzellen Gemarkung Euskirchen, Flur 3, Flurstücke 1053 und 1054.

§ 2

Die Satzung ist, soweit gemäß § 86 BauO NW zulässig, anzuwenden bei baulichen Neuanlagen und bei allen Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen.

§ 3

Dachformen

Es sind nur Sattel- und Walmdächer zulässig. Die Dachneigung darf zwischen 30 und 45° gewählt werden.

Sie sind entsprechend der im Bebauungsplan eingetragenen Hauptfirstrichtung auszurichten.

Die Dächer von Doppel - und Reihenhäusern sind hinsichtlich Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung (Material und Farbe) einheitlich zu gestalten.

§ 4

Material und Farbe der Dacheindeckungen

Die Dachflächen sind in dunkelroten bis dunkelgrauen Materialien einzudecken.

Photovoltaik- und Solaranlagen sind allgemein zulässig.

Hochglänzende Oberflächen der Dacheindeckung sind unzulässig, wobei matt glasierte Dacheindeckungen zulässig sind.

§ 5 Dachgauben

Es sind Schleppehdachgauben, Flachdachgauben sowie Satteldachgauben zulässig.

Der obere Anfallspunkt der Gaube muß mind. 0,8 m unterhalb des Firstes liegen.

Zwischen zwei Dachgauben muß eine Dachfläche in einer Breite von mind. 1,00 m als Abstand verbleiben. Von den Giebelwänden müssen die Gauben einen Abstand von mind. 1,20 m einhalten.

Die Gesamtlänge der Dachgauben darf max. 50 % der jeweiligen Trauflänge betragen.

Dachgauben in zwei Ebenen sind unzulässig.

§ 6 Drempel

Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,75 m, gemessen ab Oberkante Rohfußboden bis Oberkante aufgehendes Mauerwerk, zulässig.

§ 7 Stellplätze und Garagen

Garagen müssen in ihrem äußeren Erscheinungsbild (Material) den Hauptgebäuden entsprechen.

Die Dächer der Garagen und Nebenanlagen sind als Satteldach mit 20° bis 40° Dachneigung, als Pultdach mit einer Dachneigung von 15° bis 30° oder als Flachdach auszubilden.

§ 8 Einfriedungen

Als Abgrenzung der Grundstücke zur öffentlichen Verkehrsfläche sind Hecken aus heimischen Gehölzen bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

Maschendrahtzäune sind nur in Verbindung mit einer Hecke zulässig.

Die Stellplatzanlage ist als Abschirmung zur Pappelallee mit einer 1 m hohen Hecke einzugrünen.

Einfriedungen aus Mauerwerk sind unzulässig.

Die max. Höhe aller übrigen Einfriedungen darf 1,80 m nicht überschreiten.

§ 9 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind genehmigungspflichtig, nur an der Stätte der Leistung und bis zu einer Größe von max. 5m² zulässig. Fremdwerbung jeglicher Art und freistehende Werbeanlagen sind unzulässig.

§ 10

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 11

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 9 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Ziffer 21 BauO NW. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 84 Abs. 3 BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

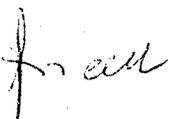
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO) öffentlich bekanntgemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 29.06.2000

Der Bürgermeister



Dr. Uwe Friedl

